



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50

Ausgabe: 20/2024

Datum: 16.07.2024

Datum	Inhalt	Seite
13.06.2024	2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Kreises Borken über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV 2024“ vom 07.12.2023	1 – 2
10.07.2024; 12.07.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	2 – 3
04.07.2024; 04.07.2024; 04.07.2024	Aufgebote der Sparkasse Westmünsterland	3

2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Kreises Borken über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV 2024“ vom 07.12.2023

Gemäß § 5 Abs. 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Kreis Borken auf Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2023 und 13.06.2024 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV 2024 vom 07.12.2023 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 37/2023, S. 21 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 4 der Präambel wird wie folgt geändert:

Auf dieser Grundlage besteht nach den Muster-Richtlinien und Einschätzung des Kreises Borken auch eine gesicherte Gesamtfinanzierung für den Zeitraum vom 1. Januar bis mindestens zum 31. Oktober 2024 bei einem Preis des Deutschlandtickets von 49 Euro pro Monat.

2. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Oktober 2024 außer Kraft.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Kreises Borken über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV 2024“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Es wird gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2021 (GV NRW S. 1346) in der derzeit gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 13.06.2024

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Herr [REDACTED] geb. [REDACTED] lebend in [REDACTED] ist ein Schreiben vom 29.04.2024, Aktenzeichen [REDACTED] und [REDACTED] zuzustellen.

Herr [REDACTED] ist derzeit unter keiner bekannten Anschrift in Deutschland gemeldet und eine Adresse in [REDACTED] ist nicht bekannt. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 10.07.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Terhürne

Herr [REDACTED] lebend in [REDACTED] ist ein Schreiben vom 12.07.2024, Aktenzeichen [REDACTED] x zuzustellen.

Herr [REDACTED] ist derzeit unter keiner bekannten Anschrift in Deutschland gemeldet und eine Adresse in [REDACTED] ist nicht bekannt. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 12.07.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Terhürne

Aufgebote der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335203345 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.10.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.
Ahaus / Dülmen, den 04.07.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336536941 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.10.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.
Ahaus / Dülmen, den 04.07.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335121554 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.10.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.
Ahaus / Dülmen, den 04.07.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand